

No. 54323*

**Germany
and
Kazakhstan**

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Kazakhstan concerning partnership in the fields of raw materials, industry and technology. Berlin, 8 February 2012

Entry into force: *8 February 2012 by signature, in accordance with article 9*

Authentic texts: *German, Kazakh and Russian*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 1 March 2017*

**No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

**Allemagne
et
Kazakhstan**

Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République du Kazakhstan relatif au partenariat dans les domaines de matières premières, de l'industrie et de la technologie. Berlin, 8 février 2012

Entrée en vigueur : *8 février 2012 par signature, conformément à l'article 9*

Textes authentiques : *allemand, kazakh et russe*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 1^{er} mars 2017*

**Aucun numéro de volume n'a encore été attribué à ce dossier. Les textes disponibles qui sont reproduits ci-dessous sont les textes originaux de l'accord ou de l'action tels que soumis pour enregistrement. Par souci de clarté, leurs pages ont été numérotées. Les traductions qui accompagnent ces textes ne sont pas définitives et sont fournies uniquement à titre d'information.*

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Republik Kasachstan

über

Partnerschaft im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kasachstan
(im Folgenden als Vertragsparteien bezeichnet) –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan,

in dem Wunsch, ihre wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu vertiefen und diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich zu verstärken und zur Diversifizierung und Modernisierung der deutschen und kasachischen Wirtschaft beizutragen,

von dem Wunsch geleitet, die Rohstoffpartnerschaft zugunsten einer gesicherten Rohstoffversorgung, einer Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich und einer nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung beider Länder und zum Wohle ihrer Völker zu entwickeln,

in Bekräftigung des Vertrags vom 22. September 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie im Festhalten an der Gemeinsamen Erklärung vom 3. September 2008 über eine Partnerschaft für die Zukunft zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kasachstan,

unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Absichtserklärung vom 3. September 2008 über die Zusammenarbeit zur Gestaltung einer Innovations- und Investitionspartnerschaft im Zeitraum bis 2011 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Industrie und Handel der Republik Kasachstan,

eingedenk der Vereinbarung vom 4. Dezember 2003 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Industrie und Handel der Republik Kasachstan über Grundsätze zur Gestaltung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und des Memorandums vom 18. Juli 2010 über die Schaffung eines Deutsch-Kasachischen Wirtschaftsrats für strategische Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung mineralischer Rohstoffe sowie der Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

(2) Die Vertragsparteien setzen sich für den Abschluss konkreter Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Industrie- und Technologiebereich, eine gesicherte Rohstoffversorgung sowie für Nachhaltigkeit und Transparenz im nationalen und internationalen Rohstoffsektor ein.

(3) Die Vertragsparteien setzen sich für eine technologische Zusammenarbeit im Rohstoff- und Industriebereich ein, wobei auch der Transfer von Technologie und Innovation in die Republik Kasachstan unterstützt wird.

Artikel 2

Ziele und Schwerpunkte der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien fördern die wirtschaftliche Zusammenarbeit beider Staaten. Dabei verfolgen sie das Ziel, das Rohstoffpotenzial der Republik Kasachstan durch Investitionen,

Innovationen und Lieferbeziehungen sowie Technologietransfer in die Republik Kasachstan einer umfassenden Nutzung und Entwicklung zuzuführen.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit von Unternehmen beider Länder auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung mineralischer Rohstoffe mit dem Ziel einer sicheren und nachhaltigen Rohstoffversorgung und Rohstoffnutzung sowie eines Technologie- und Innovationstransfers.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Schwerpunkte für eine nachhaltige Zusammenarbeit:

- a) Erkundung, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung und Nutzung von Rohstoffen,
- b) Schaffung und Ausbau der technischen Infrastruktur,
- c) Verbesserung der Rohstoff- und Ressourceneffizienz,
- d) Umsetzung von Umwelt- und Sozialstandards bei der Rohstoffgewinnung und -aufbereitung,
- e) Aufbau von Industrieclustern einschließlich der Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten und
- f) Verbesserung des Investitions- und Innovationsklimas.

(4) Dieses Abkommen schließt eine über den Rohstoff-, Industrie- und Technologiebereich hinausgehende weitere wirtschaftliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien nicht aus, hierüber treffen die Vertragsparteien gesonderte Vereinbarungen.

Artikel 3

Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien führen einen regelmäßigen partnerschaftlichen Dialog und entscheiden einvernehmlich über Ziele, Schwerpunkte und Maßnahmen der künftigen Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens.